



DEUTSCHER WELLENREITVERBAND E.V.

## Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Surfsport

## Vorwort

Die Prävention sexualisierter Gewalt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei der Verbände und Vereine eine besondere Verantwortung tragen. Es geht im Sport darum die Jüngsten zu schützen und alle Beteiligten für dieses Thema zu sensibilisieren, um der großen Verantwortung des organisierten Sports gerecht zu werden.

Die Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen steht dabei für den DWV im Zentrum der Präventionsarbeit. Gewalt gegen und Missbrauch von Kindern kann überall vorkommen.

Deshalb wollen wir durch Zugang zu Informationen und aktive Aufklärung ein Bewusstsein schaffen, sowohl bei MitarbeiterInnen, TrainerInnen und BetreuerInnen als auch bei Eltern. Zudem ist es wichtig die Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte und Möglichkeiten aufzuklären.

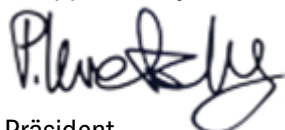
Der Handlungsleitfaden beschreibt sehr genau, welche konkreten Maßnahmen der DWV und seine MitarbeiterInnen ergreifen, um das Kindeswohl im Surfsport jederzeit zu gewährleisten.

Ein großer Bestandteil der Arbeit ist die Prävention. Weiter legen wir großen Wert auf die sorgsame Auswahl der BetreuerInnen und die Einhaltung unseres Ehrenkodex.

Der Handlungsleitfaden dient nicht nur unseren MitarbeiterInnen als Grundlage für ihre Arbeit, sondern informiert die Jugendlichen und deren Eltern transparent über unsere verbandlichen Standards, die wir laufend fortentwickeln werden.

Der DWV wird sich auch weiterhin für eine stetige Verbesserung von Präventionskonzepten und Maßnahmen einsetzen. Ein Dank geht an den Deutschen Tischtennisbund auf dessen Vorlage dieses Präventionskonzept beruht.

Philipp Kuretzky



Präsident

Stand: März 2022

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
<b>Position Statement.....</b>	<b>4</b>
Information Und Aufklärung .....	4
Kindeswohlgefährdung – Begriffsdefinition .....	5
Transparenz und Kommunikation .....	6
Beteiligungsmöglichkeiten und Stärkung für Kinder und Jugendliche .....	6
Prävention.....	7
BetreuerInnen Als Vertrauensperson .....	8
Ehrenkodex & Verhaltensrichtlinie ( <i>siehe Anhang</i> ).....	8
Überprüfung Der Eignung – Das Erweiterte Polizeiliche Führungszeugnis .....	9
Einträge Im Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnis .....	12
Einstellung Von Haupt- Und Ehrenamtlichem Fachpersonal.....	12
Weiterbildungs-/Qualifizierungsmaßnahmen Für MitarbeiterInnen Und TrainerInnen .....	13
Beobachtungsprotokoll .....	14
Intervention Im Verdachtsfall .....	14
Ablaufschema im Verdachtsfall.....	16
Sanktionen.....	17
Quellen .....	17
Anlage 1 - Prüfschema .....	18
Anlage 2 - Ehrenkodex.....	19
Anlage 3 - Verhaltensrichtlinien .....	21

## Position Statement

---

Der Deutsche Wellenreit Verband verurteilt jede Form von Gewalt und Machtmissbrauch gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufs Schärfste; und fordert seine Mitglieder, Hauptamtlichen, Ehrenamtlichen und (anderen MitarbeiterInnen) auf, vereint Gewalt vorzubeugen.

Das Präsidium des DWV

### Information

#### Information Und Aufklärung

---

Um die Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu entwickeln, müssen Eltern, ErzieherInnen und Aufsichtspersonen dafür sorgen, dass das seelische, geistige und körperliche Wohlbefinden der Ihnen anvertrauten Kinder sichergestellt ist.

Das Kindeswohl gilt dann als gesichert, wenn die Grundbedürfnisse (Ernährung, Kleidung, Schlaf, Unterkunft, Geborgenheit) befriedigt werden und es zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung kommt. Da Kinder abhängig vom Alter nur begrenzt in der Lage sind auftretende Mängel zu kompensieren, sind die Erwachsenen in der Pflicht sich um ebendiese Dinge zu kümmern. Je jünger die Kinder sind, desto abhängiger sind sie von Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen, deren Aufgabe es ist, die kindlichen Grundbedürfnisse sicherzustellen.

Sofern eines der Grundbedürfnisse dauerhaft bzw. nachhaltig beeinträchtigt ist und körperliche, geistige oder seelische Schädigungen zu erwarten sind, spricht man von Kindeswohlgefährdung. Nachhaltige Auswirkungen auf das Verhalten, das Erscheinungsbild oder auf eine gesunde Entwicklung sind dann zu befürchten, wenn die Erziehungsberechtigten nicht fähig oder bereit sind, diese Gefahren abzuwenden.

Eine wichtige Facette des Kindeswohles ist die sexuelle Selbstbestimmung. Bei dieser ist das Alter von besonderer Bedeutung bei der Feststellung einer Straftat.

Grundsätzlich gilt bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung:

Sexuelle Handlungen zum Nachteil von **Personen unter 14 Jahren** (Kindern) sind stets strafbar, und zwar gleichgültig, ob diese mit ihnen einverstanden sind oder nicht.

Sexuelle Handlungen zum Nachteil von **Personen unter 16 Jahren** sind strafbar, wenn der/die Minderjährige in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter/zur Täterin steht; auch dann ist gleichgültig, ob der/die Minderjährige mit der sexuellen Handlung einverstanden ist oder nicht.

Sexuelle Handlungen zum Nachteil von **Personen unter 18 Jahren** sind strafbar, wenn der/die Minderjährige in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter/zur Täterin steht und der/die Täter/Täterin dieses Abhängigkeitsverhältnis missbraucht (z.B. der/die Trainer/Trainerin, der/die die Aufstellung eines/einer minderjährigen Sportlers/Sportlerin in einer Mannschaft davon abhängig macht, an dem/der Minderjährigen sexuelle Handlungen vornehmen zu können); auch dann ist gleichgültig, ob der/die Minderjährige mit der sexuellen Handlung einverstanden ist oder nicht.

Sexuelle Handlungen zum Nachteil von **Personen über 18 Jahren** sind strafbar, wenn sie gegen deren Willen vorgenommen werden.

## Kindeswohlgefährdung – Begriffsdefinition

Man unterscheidet folgende Formen der Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung:

Andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns

Erziehungsgewalt und Misshandlung:

Psychische und physische Gewalt an einem Kind, für deren Unterscheidung Schweregrad und Motivation der Gewalttätigkeit (erzieherische oder absichtliche Verletzung) ausschlaggebend sind

Sexualisierte Gewalt:

Handlungen mit geschlechtlichem Bezug ohne Einwilligung bzw. Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen wie sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und sexueller Missbrauch von Kindern

Hierbei wird unterschieden in sexualisierte Gewalt im engeren und weiteren Sinne:

Die Enge Auslegung umfasst sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung, erzwungene sexuelle Handlungen und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im Strafgesetzbuch definiert sind (§174 – §184 StGB).

Die Weite Auslegung umfasst zudem noch sexuelle Belästigungen, das heißt sexualisierende Übergriffe durch Worte, Bilder, Gesten und sonstige Handlungen mit und ohne direkten Körperkontakt.

Häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt:

physische, psychische und sexuelle Gewalt in (Ex-)Partnerschaften in der Privatsphäre

Jegliche Form von Gewalt und Vernachlässigung können negative Auswirkungen auf die Lern- und Konzentrationsfähigkeit haben und zu Defiziten der kognitiven Entwicklung führen.

Es kommt...

- zur Beeinträchtigung des Schulerfolgs und der sportlichen Leistung
- zu einer verminderten Entwicklung konstruktiver Konfliktlösungsmuster in sozialen Beziehungen erhöhter Bereitschaft zum Einsatz oder Erdulden von Gewalt

Das vorliegende Schutzkonzept befasst sich gegenwärtig hauptsächlich mit der Prävention sexualisierter Gewalt.

## Transparenz und Kommunikation

---

Der DWV legt großen Wert auf Transparenz, sowohl in der internen Kommunikation mit seinen MitarbeiterInnen, Mitgliedern und Eltern als auch in der Kommunikation mit der Öffentlichkeit.

MitarbeiterInnen sind angehalten die Ansprechpersonen (siehe unten) über mögliche Verdachtsfälle, Beschwerden oder Probleme diskret zu informieren. Bei der sorgfältigen Prüfung des Vorwurfs ist ein sensibler Umgang mit den vertraulichen Informationen von großer Relevanz. Selbstverständlich gilt die rechtstaatlich garantierte Unschuldsvermutung bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung der verdächtigen Person, jedoch wird wenn ein begründeter Anfangsverdacht besteht, die verdächtige Person bis zur Beendigung des strafrechtlichen Verfahrens von ihren Tätigkeiten freigestellt.

Die Kommunikation mit der Öffentlichkeit erfolgt sensibel und respektiert die Wünsche und Rechte der beteiligten Personen.

Die öffentliche Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz bzw. Kindeswohl allgemein trägt als Qualitätsmerkmal auch zur Erhöhung der positiven Wahrnehmung bei. Den Eltern wird signalisiert, dass ihre Kinder sich in einem sicheren Umfeld befinden, das wenig Raum für Grenzverletzungen lässt, weil die MitarbeiterInnen und EhrenamtlerInnen des Deutschen Wellenreitverbandes für das Thema Kindeswohl sensibilisiert und qualifiziert sind, hinsehen und entsprechend handeln.

Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, sich mit Beschwerden, Anregungen und Problemen an die Beauftragten im DWV zu wenden. Als AnsprechpartnerInnen für die Eltern stehen die Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle sowie der Beauftragte für Prävention Sexualisierter Gewalt aus dem Präsidium zur Verfügung:

David Bea (hauptamtlich)

+ 49 (0) 221 98656110 | [david.bea@wellenreitverband.de](mailto:david.bea@wellenreitverband.de)

Philipp Kuretzky (ehrenamtlich)

+ 49 (0) 69 69501922 | [philipp.kuretzky@wellenreitverband.de](mailto:philipp.kuretzky@wellenreitverband.de)

## Beteiligungsmöglichkeiten und Stärkung für Kinder und Jugendliche

---

Durch Beteiligungsmöglichkeiten wird nicht nur mehr Zufriedenheit erreicht, Kinder und Jugendliche entwickeln dadurch auch Verantwortungsbewusstsein und erleben Selbstwirksamkeit. Insofern hat Partizipation auch eine pädagogische bzw. sozialisierende Wirkung. Für die Inanspruchnahme von Beschwerdewegen sind die AnsprechpartnerInnen, Zugänge und Informationsstrukturen den Kindern und Jugendlichen bekannt zu machen. Die Beschwerdewege müssen einfach, schnell und ohne Umwege über Dritte in Anspruch genommen werden können.

## Prävention

---

Für die konkrete Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sind spezifische Bedingungen und Strukturen in Verbänden förderlich.

Die erforderlichen Bedingungen und Strukturen für die Prävention können in vier Dimensionen gegliedert werden.

- Die Verankerung von Werten und Haltungen in die Verbandskultur ist zentral
  - Die Prävention sexualisierter Gewalt sollte eingebettet werden in einen respektvollen und wertschätzenden Umgang aller Beteiligten im Verband
  - Fortwährende Sensibilisierung, Reflexion und Supervision zur aktuellen Stellung des Themas im Verband
  - Einbeziehung aller Beteiligten in die präventive Arbeit zum Thema, insbesondere der TrainerInnen und Bezugspersonen, sowie der Kinder, Jugendlichen, Eltern und Betroffenen von sexualisierter Gewalt
  - Implementierung des Themas Prävention sexualisierter Gewalt als Querschnittsthema in allen Abteilungen, Maßnahmen und Einrichtungen des Verbandes
  - Klares Commitment zur Prävention sexualisierter Gewalt durch die Führungsebene bis in die Untergliederungen hinein
- Ein formaler Rahmen und klare Regelungen sichern die Umsetzung von konkreten Präventionsschritten nachhaltig
  - Klare Verantwortungsstruktur zum Thema und Konkretisierung der Zuständigkeit
  - Verbindliche Benennung und nachhaltige Verankerung einer geeigneten Ansprechperson oder Beauftragten im Verband sowie schriftliche Definition des Kompetenz- und Aufgabenprofils der Ansprechperson
  - Verbindliche und regelmäßige Integration des spezifischen Themas in das Qualifizierungssystem sowie Kontrolle der Durchführung
  - Etablierung von Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz zwischen Erwachsenen, Erwachsenen und Minderjährigen, sowie innerhalb der Gruppe der Kinder und Jugendlichen
  - Schaffung klarer Vorgaben zum Umgang mit Vorstrafen, Verdachtsfällen, Falschverdächtigungen sowie problematischen Verhaltensweisen im Bereich sexualisierter Gewalt
- Die Vernetzung und Unterstützung durch relevante Stakeholder sind förderlich für die Umsetzung und Verstetigung des Themas der Prävention sexualisierter Gewalt
  - Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Fachforen und Netzwerktreffen mit Bezug zum Thema
  - Sicherung der Unterstützung der zum Thema arbeitenden Personen durch die Verbandsführung, insbesondere in rechtlichen Fragen

- Vernetzung des Themas mit Bereichen wie Anti-Doping, Anti-Diskriminierung, Chancengleichheit und Inklusion zur gegenseitigen Bestärkung und Erhöhung der Wirksamkeit
- Aktive Vernetzung mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die Forschung im Bereich sexualisierte Gewalt durchführen.
- Finanzressourcen, Personalressourcen und Wissensressourcen
  - Dauerhafte Bereitstellung eines eigenen Etats für Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt bzw. Kinderschutz
  - Anbindung der Thematik möglichst an hauptamtliche Positionen bzw. mindestens feste Verankerung in ehrenamtlichen Positionen
  - Initiierung von und Beteiligung an wissenschaftlicher Begleitforschung und Evaluation
  - Produktion und Weitergabe von Wissen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in Form von Informationsmaterial und Qualifizierungsmaßnahmen
  - Bereitstellung von zeitlichen und/oder finanziellen Ressourcen für die Trainer/-innen des Verbandes, damit diese sich zum Thema qualifizieren können.

## BetreuerInnen Als Vertrauensperson

---

Kinder und Jugendliche brauchen neben einem intakten sozialen Netzwerk Personen, denen sie sich mit Ihren Sorgen und Ängsten anvertrauen können. Auf Wettkampfreisen, die häufig im Ausland oder in anderen kulturellen Umfeldern stattfinden können, sind die TrainerInnen und BetreuerInnen wichtige Bezugspersonen. Sie helfen sportliche oder private Enttäuschungen zu verarbeiten und freuen sich gemeinsam mit ihnen über Siege und sportliche Erfolge. BetreuerInnen sind damit auch wichtige Personen für die Unterstützung und Entwicklung der Persönlichkeit. Sie legen besondere Schlüsselqualifikationen vor, die für den weiteren Lebens- und Berufsweg der jungen AthletInnen einen hohen Nutzen haben können.

Das Betreuungsverhältnis ist deshalb oft ein schmaler Grat für das Nähe-/Distanzverhältnis, insbesondere zwischen weiblichen Athletinnen und einem überwiegend männlichen Betreuungspersonal. Deshalb versucht der DWV nach Möglichkeit bei jedem Wettkampf auch mindestens eine Betreuerin zu benennen.

## Ehrenkodex & Verhaltensrichtlinie *(siehe Anhang)*

---

Der DWV hat für das „Kindeswohl im Sport“ einen Ehrenkodex und eine sportartspezifische Verhaltensrichtlinie erlassen, die auf der Vorlage der deutschen Sportjugend beruhen.

Der Ehrenkodex beinhaltet allgemeine Grundregeln für die Zusammenarbeit mit Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und Männern, die betreut oder qualifiziert werden. Er ist Ausdruck einer Erziehungshaltung, die einen großen Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen gewähren soll. Durch die Unterzeichnung verpflichten sich die MitarbeiterInnen, bei ihrer Arbeit mit den anvertrauten SportlerInnen, diese trügerspezifischen, aber auch allgemein gültigen ethischen und moralischen Gesichtspunkte zu wahren und zu leben.



Für die transparente Gestaltung der Betreuung der AthletInnen gibt die Verhaltensrichtlinie den TrainerInnen und BetreuerInnen Handlungssicherheit. Sie soll darüber hinaus den Persönlichkeitsschutz der Kinder und Jugendlichen stärken und das Bewusstsein für die Betreuungsaufgabe schärfen. Die Verhaltensrichtlinie zeigt auf, wo die Gefahren von Grenzverletzungen liegen, und sendet ein deutliches Signal der Aufmerksamkeit an potenzielle TäterInnen. Die Wirksamkeit hängt stark von der Durchsetzung ab, nur durch die praktische Gültigkeit kann sie den MitarbeiterInnen Schutz vor falschen Beschuldigungen bieten und Kinder/Jugendliche sich auf diese/ihre Rechte verlassen.

Der Ehrenkodex und die Verhaltensrichtlinie des DWV müssen von allen TrainerInnen, BetreuerInnen und MitarbeiterInnen unterzeichnet werden, die in direktem Kontakt mit jugendlichen AthletInnen stehen. Die Unterschrift ist verpflichtend, unabhängig davon ob ihre Tätigkeit im Haupt- oder Ehrenamt erfolgt.

Die Aufbewahrung der unterschriebenen Richtlinien/Ehrenkodizes erfolgt in der Geschäftsstelle des DWV.

## Überprüfung Der Eignung – Das Erweiterte Polizeiliche Führungszeugnis

---

Der DWV als Empfänger öffentlicher Mittel hat in seinem Präventionskonzept festgelegt, welche Personen das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorlegen müssen:

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist von allen MitarbeiterInnen, die haupt- oder ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich tätig werden, vorzulegen. Für ehrenamtliche MitarbeiterInnen richtet sich die Vorlagepflicht nach dem Prüfschema der Sportjugend Hessen, das der DWV übernommen hat (Anlage 1).

### Allgemeine Handhabung

#### Beantragung

Alle Personen, die für den DWV tätig werden, erhalten von dem/der Ansprechpartner/In die untenstehende Bestätigung, welche zusammen mit einem Ausweisdokument bei der örtlichen Meldebehörde für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses vorgelegt werden muss.

# Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses\*

## Bestätigung des Sportvereins/-verbands

Frau/Herr .....

wohnhaft in .....

ist für den Deutschen Wellenreitverband|..... (Träger) e.V.

tätig (oder: wird ab dem ..... eine Tätigkeit aufnehmen)

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z.B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst). Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht. (vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2014), Bundesamt für Justiz)
- Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

---

Ort und Datum

---

Stempel/Unterschrift des Trägers/Vorstandes/Geschäftsführung

\*Download: [www.dsj.de/kinderschutz](http://www.dsj.de/kinderschutz)

## Dokumentation Und Aufbewahrung

Die Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis erfolgt durch die AnsprechpartnerInnen in der Geschäftsstelle. Als Bestätigung für die Einsicht erhalten beide Seiten je ein unterschriebenes Exemplar der untenstehenden Bestätigung:

Ein Exemplar wird in der Geschäftsstelle archiviert, ein Exemplar bekommt der/die Mitarbeiter/In/Ehrenamtler/In, der/die es bei seinen/ihren Akten aufbewahrt oder auch vernichten kann. Es wird keine Kopie des Führungszeugnisses für den Verband angefertigt.

**Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses  
gemäß §§ 30 Abs. 5, 32a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz**

Frau/Herr ..... geb. am ..... legt dem  
Deutschen Wellenreitverband e.V. am ..... das erweiterte  
Führungszeugnis  
nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG), ausgestellt am ..... vor.  
Er/Sie willigt ein, dass der Verein diese Bestätigung archiviert.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Wir bestätigen, dass uns das obengenannte erweiterte Führungszeugnis vorgelegt wurde. Wir versichern die Angaben vertraulich zu behandeln und diese Bestätigung nach Beendigung der Tätigkeit des Bundesfreiwilligen/der Honorarkraft zeitnah zu vernichten.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschriften des Ansprechpartners)

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist nach fünf Jahren erneut vorzulegen. Bei Neueinstellungen werden erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse mit Ausstellungsdatum des aktuellen Kalenderjahres akzeptiert.

Sofern der „Bewerbende“ nicht bereit ist das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorzulegen bzw. den Ehrenkodex und die Verhaltensrichtlinie zu unterschreiben, wird der Präsident informiert. Sollte der/die zukünftige Mitarbeiter/In sich auch nach einem persönlichen oder telefonischen Gespräch weigern, wird von einer Zusammenarbeit abgesehen. Bei MitarbeiterInnen in bestehenden Arbeitsverhältnissen wird ebenfalls das Gespräch gesucht.

## Einträge Im Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnis

---

Personen mit Einträgen im Sinne des § 72 a SGB VIII sind generell von der Beschäftigung ausgeschlossen. Anders als im normalen Führungszeugnis enthält das erweiterte Polizeiliche Führungszeugnis auch Delikte im niedrigen Strafbereich bei folgenden Vergehen:

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 171-184f)

- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- Ausbeutung von Prostituierten
- Zuhälterei
- Verurteilungen wegen exhibitionistischer Handlungen
- wegen Besitzes und Verbreitung von Kinderpornografie

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225)

Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 232-236)

- Kinderhandel

Sollten andere Eintragungen im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis aufgeführt sein, entscheidet das Präsidium gemeinsam mit dem Rechtsausschuss, ob ein Einsatz der Person in dem jeweiligen Bereich vertretbar ist.

## Einstellung Von Haupt- Und Ehrenamtlichem Fachpersonal

---

Lange bevor die Instrumente Ehrenkodex/Verhaltensrichtlinie und Führungszeugnis zum Einsatz kommen, bedarf es einer sorgfältigen Personalauswahl. Neben der fachlichen Qualifikation des Bewerbers sollten insbesondere auch seine ethischen und moralischen Vorstellungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen thematisiert werden.

Ein Abgleich der Ansichten des Bewerbers durch beispielhafte Fallsituationen kann die Frage erleichtern, ob der Bewerbende passt oder nicht. Der Umgang und die Reaktion auf die unterschiedlichsten Situationen sind sehr vom jeweiligen privaten und beruflichen Hintergrund sowie den eigenen Lebenserfahrungen abhängig und verschieden. Durch klare Regelungen, wie sie im Ehrenkodex bzw. der Verhaltensrichtlinie festgelegt sind, wird der Umgang nicht dem Zufall überlassen und Missverständnisse können vermieden werden.

Indem man das Thema Kindeswohl bereits im Einstellungsverfahren thematisiert, wird bereits ein Beitrag zum Kindeswohl geleistet. Im Folgenden werden einige Beispiel Fragen aufgeführt:

- Was würden Sie tun, wenn ...?
  - einer der Betreuer einen minderjährigen Athleten zu einer Party in seine private Wohnung einlädt. Einige der Kinder/Jugendlichen haben vor, dort zu übernachten.
  - sie bemerken, wie ein Betreuer einem stark pubertierenden 13-jährigen Nacktbilder von sich schickt.
  - während eines Teamwettkampfes /Trainingslagers hält sich die Betreuerin abends regelmäßig im Zimmer der Jungen auf, weil da immer etwas los ist.

### **Basisschulung: Grundlagen der Prävention / Intervention bei sexualisierter Gewalt**

Themen:

Was ist sexualisierte Gewalt?

Zahlen, Daten & Fakten

Rechtliche Aspekte

### **Aufbauschulung: meine Rolle als Ansprechperson (AP) im Verein**

Meine Rolle, Aufgabe und Selbstverständnis als Ansprechperson

Risikoanalyse und Strukturelle Faktoren – Kinderrechte, Beteiligung, Beschwerde

Regelwerk, Informationspolitik im eigenen Verein

Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes im eigenen Verein

Inhalte der Krisenintervention:

Interventionsplan: Was ist zu tun im Fall eines Falles?

Konkrete Krisensituationen – Grundsätze der Intervention

Vor – während – nach der Krise: Was ist zu tun? Interventions- und Handlungsschritte

Notwendige Vernetzung und Kooperationen vor Ort

Schutzpläne und Netzwerkaufbau konkret – intern und extern

Neue Mitarbeiter/Innen werden vom/von der pädagogischen Leiter/In in das Thema eingeführt und sind angehalten jährlich individuelle Weiterbildung zu dem Thema zu besuchen.

Die Ansprechpersonen im DWV besuchen regelmäßig Fortbildungen zum Thema.

### **Fortbildung TrainerInnen**

Thema: Entwicklung von Umgangsregeln

Zeitraum: fortlaufend

## Intervention

---

Trotz aller Präventionsmaßnahmen kann es zu einem Verdachtsfall kommen. Das ist der Tatsache geschuldet, dass es in Institution in der eine große, soziale Nähe vorherrscht auch immer ausreichend Potenzial für Übergriffe gegeben ist. Daher ist es von enormer Bedeutung, dass das pädagogische Personal sich der Gefahr bewusst ist und ein klarer Interventionsleitfaden existiert.

## Beobachtungsprotokoll

---

Möglichst früh sollten eigene und/oder von dritten geschilderte Beobachtungen bzw. Gehörtes genau und möglichst wortgetreu protokolliert werden. Die Anfertigung solcher Gedächtnisprotokolle ist sehr gut geeignet, um die wahrgenommenen Verdachtsmomente von Beginn an besser einordnen und bewerten zu können. Diese Dokumentation kann insbesondere dann, wenn sich der Verdacht erhärtet bzw. bestätigt, wichtig werden. Die Aufzeichnungen können auch noch Monate bzw. Jahre später von entscheidendem Beweiswert sein.

Beispiel für ein Gedächtnisprotokoll:

Datum/ ggf. Zeit	Situation	Beobachtung
19.04.2018	Training	S. wirkt abwesende und niedergeschlagen. Zu Beginn des Trainings ...
24.04.2018	Training	S. kommt mit ...
07.05.2018	Telefonat	Die Mutter meldet S. für die Wettkampfreise ab.
19.05.2018	Telefonat	Ich rufe bei den Eltern an ...
13.06.2018	Teambesprechung	Ich erzähle von S. und meinen Sorgen um ihn. Wir überlegen im Team, dass ...
...	...	...

## Intervention Im Verdachtsfall

---

Im Fall konkreter Verdachtsmomente muss der DWV in der Lage sein, Maßnahmen in die Wege zu leiten, um das Gefährdungsrisiko möglichst objektiv einschätzen zu können und die betroffenen Mädchen und Jungen vor weiteren Grenzverletzungen zu schützen und die Gefährdung anderer Kinder und Jugendliche zu verhindern. Egal, ob es sich um

- (1) Fälle der Kindeswohlgefährdungen handelt, die von Erziehungs- oder Sorgeberechtigten der Minderjährigen oder von dritten Personen ausgehen oder
- (2) Fälle der Kindeswohlgefährdung, die von Fachkräften ausgehen, handelt.

Werden dem Verband gewichtige Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung bekannt, muss die Einschätzung der Gefahr durch mehrere interne und externe Fachkräfte erfolgen.

Bei Verdacht des Missbrauchs durch eine/n Mitarbeiter/In des Verbandes sind ausschließlich externe Fachkräfte (Beratungsstellen) hinzuzuziehen. Hierfür dürfen zur Gefahreinschätzung persönliche Daten des betroffenen Minderjährigen weitergeben werden. Soweit die Gefahrenabwehr es zulässt, sind diese Daten zu

anonymisieren/pseudonymisieren (§ 64 Abs. 2a/§ 65 Abs. 1S. 1 Nr. 5 SGB VIII).

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen werden dabei jeweils über geplante Schritte und Zeitschienen informiert.

Es kommt vor, dass Betroffene Personen Zeit benötigen das vorgefallene zu verarbeiten und somit Wochen/Monate oder auch Jahre später den Vorfall melden.

Diese länger zurückliegenden Fälle der sexualisierten Gewalt werden vom DWV geprüft. Auch in solchen Fällen muss der Aufklärungsgedanke überwiegen. Bei derartigen Altfällen unterstützt der DWV die betroffene Person und leitet eine Aufarbeitung des Sachverhalts ein.

### **Kontakte externer Beratungsstellen:**

#### **[Ansprechpartner bei der Deutschen Sportjugend](#)**

Christina Gassner, Geschäftsführerin der dsj (hauptamtlich):

[gassner@dsj.de](mailto:gassner@dsj.de)

Elena Lamby, dsj-Referentin für Prävention sexualisierter Gewalt (hauptberuflich):

[lamby@dsj.de](mailto:lamby@dsj.de)

Tel. 069-6700 450

#### **[Ansprechpartnerin beim LSB NRW](#)**

Dorota Sahle

Referentin Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport

Tel. 0203 7381-847

#### **[Hilfetelefon](#) des Unabhängigen Beaufragten**

für Fragen des sexuellen Missbrauchs der Bundesregierung 0800/22 55 530 (kostenfrei)

#### **[NUMMER gegen KUMMER](#), Kinder- und Jugendtelefon 0800/116 111 (Montag-Samstag, 14-20 Uhr, kostenfrei)**

Bei der Bewertung des Gefährdungsrisikos sind die Eltern und das betroffene Kind einzubeziehen. Je nach Verdachtsgrad und Schwere der drohenden Gefahr hat das Fachteam dann die geeigneten und erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

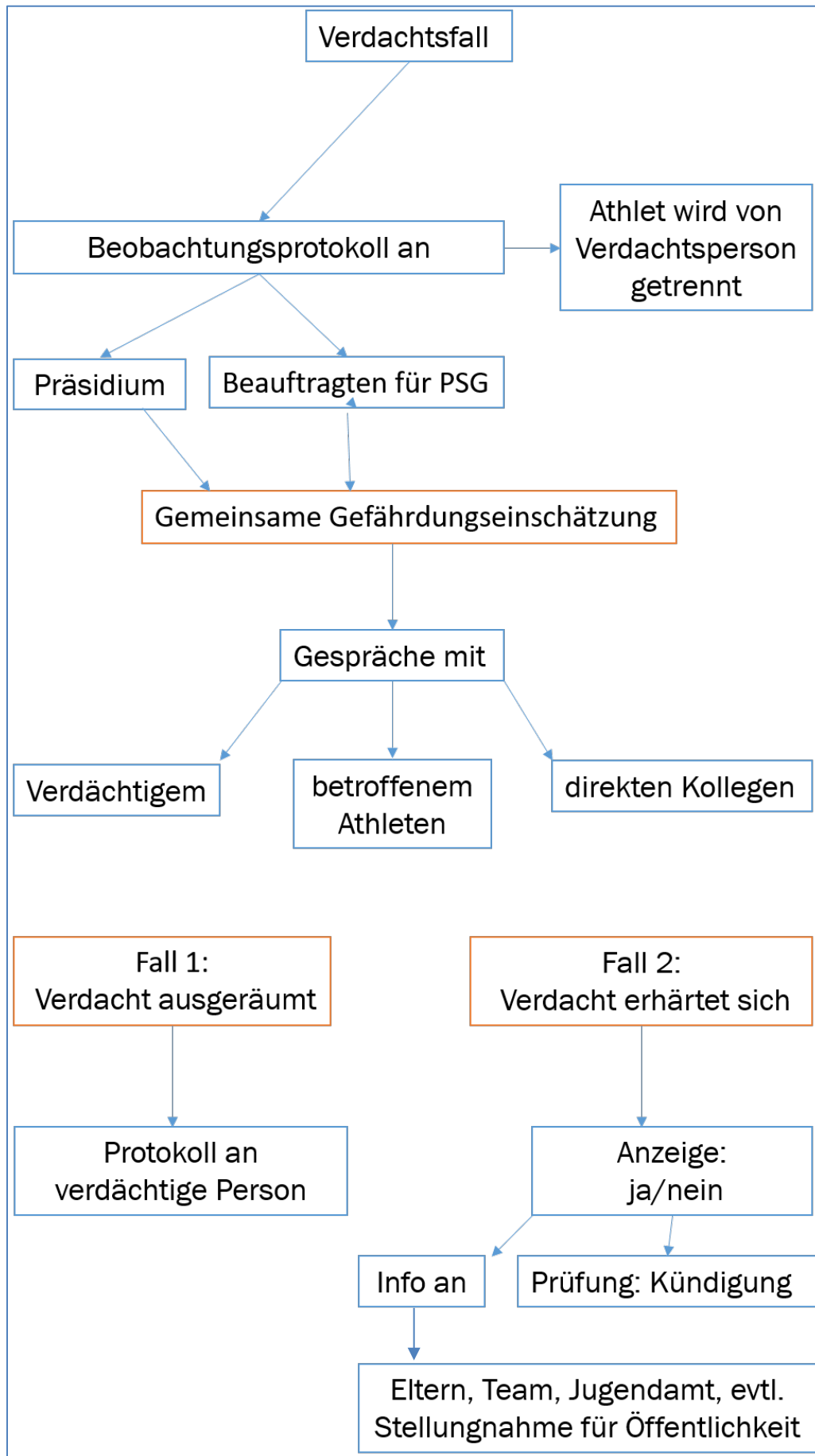
Als erster Interventionsschritt ist die Unterbindung des Kontakts zwischen der tatverdächtigen Person bzw. dem/der Mitarbeiter/In und dem betroffenen Kind/Jugendlichen in Erwägung zu ziehen:

Handelt es sich um eine/n tatverdächtige/n Mitarbeiter/In, eignet sich eine vorübergehende Freistellung als vorläufige Schutzmaßnahme. Bestätigt sich der Verdacht, muss das Arbeitsverhältnis gekündigt werden, da das Fehlverhalten erhebliche Zweifel an der persönlichen Eignung begründet. Um das Risiko weiterer Übergriffe nicht in eine andere Einrichtung zu verschieben, sollte von einem Aufhebungsvertrag abgesehen werden.

Die Aufklärung einer Straftat und die Entscheidung über Schuld und Unschuld ist nicht die Aufgabe des Verbandes, dieser muss aber sicherstellen, dass die Kinder und Jugendlichen vor weiteren Gefahren geschützt sind.

Je früher die Aufsichtsbehörde eingeschaltet wird, desto wirksamer kann die Einrichtung zum Beispiel durch die Beratung geeigneter Präventionsmaßnahmen unterstützt werden (§ 45 Abs. 3, S. 1 SGB VIII).

# Ablaufschema im Verdachtsfall





## Sanktionen

§ 2 der DWV Satzung bildet die Grundlage für Sanktionen nach Vorfällen sexualisierter Gewalt. Diese Sanktionen reichen von Sperren bis hin zum Entzug von Lizenzen. Über die Art der jeweiligen Sanktion entscheidet nach Inanspruchnahme von Beratung das Präsidium unter Einbeziehung der Beauftragten für PSG.

## Quellen

---

<https://www.dsj.de/kinderschutz/materialien-der-mitgliedsorganisationen/>

<https://www.dsj.de/kinderschutz/materialien-der-dsj-des-dosb/>

BIBEK, FU Berlin: Beschwerden erlaubt!

DOSB/dsj: Gegen sexualisierte Gewalt, kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine, 02/2013

DOSB/dsj: Gegen sexualisierte Gewalt im Sport: Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, 11/2013

Landessportbund Hessen, Sportjugend Hessen, 05/2013: Mustervereinbarung des hessischen Sports zum Bundeskinderschutzgesetz

LSB NWR, 10/2013: Handlungsleitfaden für Vereine

IzKK-Nachrichten 1/2007: Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen

## Anlage 1 - Prüfschema

Das untenstehende Prüfschema zeigt Kriterien für die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß §§ 30 Abs. 5, 32a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz für neben- oder ehrenamtliche tätige Personen (nachfolgend Betreuer) im Sportverband.

Das Gefährdungspotential wird nach den Kriterien „Art, Intensität und Dauer“ gemäß § 72a Abs. 4 Bundeskinderschutzgesetz eingestuft. Wenn innerhalb eines Kriteriums einmal die Einstufung „hoch“ erfolgt, ist das Kriterium insgesamt als hoch einzustufen.

Nur wenn nach umfassender Einschätzung das Risiko bei allen drei Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich.

NIEDRIG		HOCH	
<p><b>Art</b> Betreuer/In kann sportliche Karriere nicht beeinflussen</p> <p>Kind/Jugendlicher ist nicht zu einer regelmäßigen Teilnahme verpflichtet</p> <p>Kind/Jugendlicher ist nicht behindert</p>		<p><b>Art</b> Betreuer/In kann sportliche Karriere beeinflussen</p> <p>Kind/Jugendlicher ist zur regelmäßigen Teilnahme an Trainingseinheit verpflichtet (ähnlich wie in der Schule)</p> <p>Kind/Jugendlicher ist behindert</p>	
<p><b>Intensität</b> Betreuer/In-Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen (Parallelangebot in derselben Halle, Gruppenhelfer/In oder Co-Trainer/In, anwesende Eltern oder andere Aufsicht führende Personen)</p> <p>Sportstätte ist offen und einsehbar (Besuch jeder Zeit möglich)</p> <p>Sportgruppe besteht aus mehreren Personen</p>		<p><b>Intensität</b> Betreuer/In-Tätigkeit wird alleine wahrgenommen und es sind keine weiteren Aufsicht führenden Personen oder Eltern in Sichtnähe</p> <p>Sportstätte ist von außen nicht einsehbar (Tür geschlossen, kein Besuch erwünscht)</p> <p>Es findet ein Einzeltraining statt</p>	
<p><b>Dauer</b> Training einer Sportgruppe findet maximal zweimal pro Woche statt</p> <p>Es handelt sich um eine Veranstaltung ohne Übernachtung (z. B. Ferienspiele, Ferientraining)</p> <p>Die Zusammensetzung der Gruppe ist nicht konstant</p>		<p><b>Dauer</b> Dieselbe Sportgruppe wird von derselben Person mehr als zweimal pro Woche trainiert</p> <p>Es handelt sich um eine Freizeit oder ein Trainingslager mit Übernachtung</p> <p>Es gibt eine feste Sportgruppe, deren Zusammensetzung für mehr als eine Saison gleich ist</p>	



## Anlage 2 - Ehrenkodex

---

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, \_\_\_\_\_:

Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.

Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.

Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.

Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.

Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.

Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.

Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.

Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.

Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.

Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen SportlerInnen auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

---

Ort, Datum, Unterschrift

## Anlage 3 - Verhaltensrichtlinien

---

Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung aller Art als auch dem Schutz von Mitarbeiter/innen vor einem falschen Verdacht.

1. Keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte. Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D. h. wenn ein/e Trainer/in Einzeltraining für erforderlich hält, muss eine weitere Person anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.
2. Keine Privatgeschenke an Kinder. Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. einer weiteren Mitarbeiterin abgesprochen sind.
3. Einzelne Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen. Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Kinder und Jugendliche über-nachten nicht im Privatbereich der betreuenden Personen.
4. Kein Duschen bzw. Übernachten alleine mit einzelnen Kindern. Es wird nicht alleine mit einzelnen Kindern und Jugendlichen geduscht (ggf. als letzte Person die Dusche nutzen). Es wird nicht alleine mit einzelnen Kindern und Jugendlichen übernachtet. Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z. B. im Rahmen von Sportfesten, Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen sind möglich. Umkleidekabinen werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.
5. Keine Geheimnisse mit Kindern. Es werden keine „Geheimnisse“ mit Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation mit einzelnen Kindern. Alle Absprachen/jegliche Kommunikation können öffentlich gemacht werden.
6. Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern. Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
7. Transparenz im Handeln. Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Verantwortlichen abzusprechen. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

Übernommen von der Sportjugend Hessen (Verhaltenskodex und Verhaltensregeln zum Kindeswohl 2017 <https://www.sportjugend-hessen.de/gesellschaft/kindewohl/>)